

Jagdgesetznovelle

In-Kraft getreten am 24.8.2018

- keine umfriedeten Eigenjagdgebiete ab 2029
 - Wildgehege als Nachnutzungsform
 - dient der Wildhege und Erholung oder Schulung oder Forschung (nicht vorrangig der Jagd);
 - Entnahme von Schalenwild nur zur Wildstandsregulierung entsprechend natürlicher Tragfähigkeit des Lebensraums
 - Verbot der künstlichen Fütterung ausgenommen in Notzeit und während Vegetationsbeginn
 - Verbot der Treibjagden mit Hunden – gilt auch für UEJ ab 2023
 - Aussetzen von Schalenwild nur zur Blutauffrischung und nach Tierseuchen (gilt bereits für UEJ ab 2020)
 - Vorübergehende Sperre des Wildgeheges nur zu bestimmten Zeiten und nur zur Zweckerfüllung
 - bei schwerem Verstoß – Widerruf der Anerkennung
 - strengere Strafen – Strafraumen bis € 20.000,--
 - bescheidmäßiger Umstieg von UEJ auf Wildgehege bereits ab 2023
- Registerabfrage im Zuge der Digitalisierungsoffensive des Landes NÖ
- Vorteil für Bürger: keine Vorlage von Dokumenten an Behörde (z.B.: Grundbuchsauszüge bei Eigenjagdfeststellung)
- JIS-Online: Verpflichtende Eingabe der Abschusspläne und -listen in das elektronische System des Landesjagdverbands ab 2020
- Vorlage der Trophäen von Fallwildstücken bei der Hegechau durch Jagd ausübungs berechtigten, dient der Gesamtbeurteilung der Abschussverfügung
- Kostenregelung im Wildschadensverfahren vor dem Landesgericht an Verfahren vor Bezirksverwaltungsbehörde angeglichen



Jagdgesetznovelle

In-Kraft getreten 05.11.2018

- Der bereits vorhandene § 100a „Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Viehbeständen“, wonach
 - die Behörde Aufträge für Schutzmaßnahmen gegen Großhaarraubwild an den Jagd ausübungs berechtigten erteilen kann, wenn es sich
 - im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung von erheblichen Schäden an Viehbeständen als notwendig erweist,wurde präzisiert.
- Das Schutzgut Mensch wurde an die oberste Stelle gestellt.
- An erster Stelle steht nach wie vor die Vergrämung, ein Abschuss ist nur das letzte Mittel.
- Darüber hinaus wurde eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung in den § 100a integriert. (Wolfsverordnung siehe Anhang)
 - Die Landesregierung kann dann mit Verordnung näher bestimmen, wann die Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 und Abs.2 NÖ JG gegeben sind.
 - Insbesondere kann sie Schutzbereiche für Wohngebäude, Gehöfte, Siedlungen und deren Erholungsräume, öffentliche Einrichtungen etc. außerhalb von Ortsgebieten festlegen, bei deren Verletzung Maßnahmen zu setzen sind.
 - Ebenso kann die Landesregierung näher regeln, wie und auf welche Weise Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 und Abs. 2 durchzuführen sind.
- Im Einzelfall sind die Maßnahmen - wie auch schon bisher - von den Bezirksverwaltungsbehörden dem Jagd ausübungs berechtigten mit Bescheid aufzutragen.
- Die Präzisierung des § 100a NÖ JG ist jedenfalls kein Freibrief für einen Abschuss.



Jagdverordnung

In-Kraft getreten 19.12.2018

- Die wichtigste Änderung ist die Anhebung des Alters von Gamsböcken in der Altersklasse I von vollendete 7, auf vollendete 8 Jahre.
 - „5. Gamsböcke, die
 - das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse III,
 - das 3. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Klasse II,
 - das **8. Lebensjahr vollendet haben: Klasse I**“
- Weiters wurde in § 27a eine Präzisierung vorgenommen, wonach auch die Trophäen von Fallwildstücken der der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücke – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sofern vorhanden – vom Jagd ausübungs berechtigten bei der Hegeschau vorzulegen sind.
- Aufgrund von digitalen Umstellungen in der Landesverwaltung sowie der verpflichtenden Verwendung von JIS-Online in der neuen Jagdperiode wurden bei den, der Jagdverordnung angeschlossenen Formulare, Anpassungen vorgenommen.
- Ab 2020 gelten in umfriedeten Eigenjagden (später Wildgehegen) dieselben Schusszeiten wie in allen anderen Jagdgebieten.